

Anlage 4a Praxisausstattung

I. Abschnitt - Mindestanforderungen

1. Vorhandensein einer gemäß BMV-Ä zertifizierten Praxissoftware, eines Druckers und Faxgerätes (Computerfax oder Faxgerät)

und

2. Vorhandensein eines gemäß § 5a Absatz 2 Nr. 5 in Verbindung mit den Vorgaben des III. Abschnittes zugelassenen („zertifizierten“) Arztinformationssystems (AIS) mit S3C-Schnittstelle in der jeweils aktuellen Version einschließlich der dazu erforderlichen Hardware-Ausstattung

Die Liste der zertifizierten „AIS mit S3C-Schnittstelle“ findet sich jeweils aktuell unter www.gevko.de. Unabhängig davon sollte sich die DIABETOLOGISCHE FUßAMBULANZ regelmäßig bei ihrem Softwareanbieter informieren, ob ihr AIS die Zulassung als zertifiziertes „AIS mit S3C-Schnittstelle“ i. S. dieses Vertrages (noch) besitzt.

II. Abschnitt – Teilnahmevoraussetzungen

II.1 - Vorliegen der Teilnahmevoraussetzung „AIS mit S3C-Schnittstelle“

Voraussetzung für die Teilnahme ist das Vorhandensein eines zertifizierten „AIS mit S3C-Schnittstelle“ – d. h. Einsatz eines Arztinformationssystems (AIS), welches die Schnittstellenspezifikation der gevko, im Folgenden S3C-Schnittstelle genannt, unterstützt und von der teilnehmenden DIABETOLOGISCHEN FUßAMBULANZ direkt beim Hersteller des jeweiligen AIS zum Zeitpunkt der Einschreibung in den Vertrag angefordert werden muss.

Der verpflichtende Einsatz der S3C-Schnittstelle besteht ab dem ersten Tag des zweiten auf die Bereitstellung der S3C-Schnittstelle durch den AIS-Hersteller folgenden Quartals und während der Dauer der Teilnahme und muss gegenüber der KVT nachgewiesen sein.

Die Teilnahme der DIABETOLOGISCHEN FUßAMBULANZ an diesem Vertrag **endet automatisch gemäß § 7 Absatz 2**, sofern sie die Teilnahmevoraussetzungen des I. Abschnitts Nr. 2 nicht spätestens bis zu den angegebenen Zeitpunkten erfüllt, obwohl die in der Anlage 4b geforderten Module der S3C-Schnittstelle für den Vertrag „Diabetisches Fußsyndrom Thüringen“ bereits vom AIS-Anbieter integriert und von der gevko zertifiziert wurde, ohne dass es einer diesbezüglichen schriftlichen Kündigung bzw. eines Ausschlusses bedarf.

Die KVT prüft diese Voraussetzungen und informiert die DIABETOLOGISCHE FUßAMBULANZ bis spätestens einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Frist über die bevorstehende Beendigung der Teilnahme der DIABETOLOGISCHEN FUßAMBULANZ an diesem Vertrag.

III. Abschnitt – „AIS mit S3C-Schnittstelle“ und Hardware

III.I - Zugelassenes „AIS mit S3C-Schnittstelle“

Die teilnehmenden DIABETOLOGISCHEN FUßAMBULANZEN sind verpflichtet, ein AIS nach Punkt II.I einzusetzen, welches die S3C-Schnittstelle unterstützt, die nach Maßgabe der Anlage 4b durch jeweils aktualisierte Anforderungskataloge konkretisiert wurde und weiterentwickelt wird sowie zertifiziert ist.

Die teilnehmende DIABETOLOGISCHE FUßAMBULANZ ist verpflichtet, zur S3C-Schnittstelle vorliegende Updates unverzüglich, jedoch spätestens im Laufe des Quartals, für das das Update gültig ist, einzuspielen.

Die teilnehmende DIABETOLOGISCHE FUßAMBULANZ beschafft sich das „AIS mit S3C-Schnittstelle“ über den jeweiligen AIS-Softwarehersteller. Die Herstellung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des AIS mit S3C-Schnittstelle liegt nach Maßgabe der zwischen DIABETOLOGISCHER FUßAMBULANZ und Softwarehersteller getroffenen Vereinbarung in der Verantwortung des Softwareherstellers.

III.II - Systemvoraussetzungen für das „AIS mit S3C-Schnittstelle“

Für die zugelassenen AIS-Programme mit S3C-Schnittstelle sind grundsätzlich die gleichen Hardware- bzw. Systemvoraussetzungen erforderlich, die das jeweilige AIS benötigt.

III.III - Kosten für die Nutzung der S3C-Schnittstelle

Die Kosten des „AIS mit S3C-Schnittstelle“ trägt die teilnehmende DIABETOLOGISCHE FUßAMBULANZ.

Die S3C-Schnittstelle und alle vertragsrelevanten Steuerungsdaten werden von der AOK PLUS an die AIS-Hersteller kostenfrei bereitgestellt. Eventuelle zusätzliche Nutzungs- oder Implementierungsgebühren, die der AIS-Softwarehersteller für den Einbau und die Pflege der S3C-Schnittstelle erhebt, liegen nicht im Einflussbereich der AOK PLUS. Hier sind Preisvergleiche zwischen den AIS-Anbietern zu empfehlen.

III.IV - Weiterentwicklung

Die Anforderungen an die S3C-Schnittstelle werden entsprechend der Weiterentwicklung des Vertrages „Diabetisches Fußsyndrom Thüringen“ angepasst.

III.V - Datenübermittlung und Transportverschlüsselung

1. Die teilnehmende DIABETOLOGISCHE FUßAMBULANZ ist darüber hinaus verpflichtet, Daten, die im Rahmen dieses Vertrages übermittelt werden, über einen verschlüsselten Übertragungsweg an die KVT zu übermitteln.
2. Die Datenübertragung hat gemäß den gültigen Richtlinien zum Datenträgeraustausch im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern (z. B. CD-ROM) zu erfolgen.